

Risikohinweise

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein Angebot von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre der Haferkater Purpose GmbH, Frankfurt am Main. Die Nachrangdarlehen sind langfristige, schuldrechtliche Verträge, die mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden sind. Der Anleger sollte daher die nachfolgende Risikobelehrung aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Vermögensanlage des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Investition in die Vermögensanlage sollte nur einen geringen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Im Folgenden werden bestimmte rechtliche und tatsächliche Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die für die Bewertung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind. Weiterhin werden Risikofaktoren dargestellt, die die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen könnten, die erwarteten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen

a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse des Darlehensnehmers haben, die bis zu dessen Insolvenz führen könnten.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

b. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Finanzierung

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Anlegers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Anlegers, kein Einfluss des Anlegers auf die Unternehmensführung des Darlehensnehmers und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Anlegers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Darlehensnehmers bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und **vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre** (siehe näher Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen). Dies bedeutet: **Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre)**. Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies durch die Zahlung zu werden droht. Die Ansprüche des Anlegers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Darlehensnehmers dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Darlehensnehmers ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Der qualifizierte Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Eingreifen der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Anleger dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Anleger müsste eine Zins- oder Tilgungszahlung, die er trotz des qualifizierten Nachrangs zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Es besteht

auch die Möglichkeit, dass der Anleger die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht oder nicht rechtzeitig erhält. Zudem könnte es sein, dass der Anleger für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers berücksichtigt.

c. Fehlende Besicherung der Darlehen

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Anleger weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen, falls er vom Darlehensnehmer keine Zahlungen erhält. Insbesondere im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers nicht oder nur zu einem geringeren Teil durchgesetzt werden können. Dies könnte dazu führen, dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

d. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

e. Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde oder aber bis zur Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers. Die Anlage ist damit für Anleger nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten.

f. Pandemierisiko

Die Bestrebungen zur Eindämmung einer Pandemie sind mit weitreichenden Einschränkungen des allgemeinen und wirtschaftlichen Lebens in nahezu allen Staaten der Welt verbunden. Es besteht die Gefahr, dass es in der Folge zu einer deutlichen

Abschwächung der Wirtschaft, zu Engpässen bei Lieferketten und zu sinkenden Energiepreisen kommt. Es ist möglich, dass Dienstleistungen wie die des Darlehensnehmers nicht oder nicht in dem geplanten Umfang nachgefragt werden, und dieses wirtschaftlich hinter den Erwartungen zurückbleibt. Die Dauer einer Pandemie und der Zeitraum von Einschränkungen sind regelmäßig nicht abzusehen. Als Folge einer Pandemie könnten dem Darlehensnehmer nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

g. Risiken im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt

In den Geschäftsfeldern, in denen die Emittentin aktiv ist, könnte es aufgrund des Ukraine-Konfliktes zu Störungen des Geschäftsbetriebs kommen. Aufgrund des Ansatzes des regionalen Beschaffens von Bauteilen, beschafft die Emittentin aktuell zwar ca. 97 % ihrer Komponenten aus Deutschland oder dem angrenzenden Ausland, sodass der Ukraine-Konflikt keinen großen Einfluss auf die Beschaffung dieser Komponenten haben wird. Ein belgischer Lieferant der Emittentin bezieht einen Teil eines Bauteils aber zum Beispiel aus der Süd-West-Ukraine. Hier hat die Emittentin bereits Sofort-Maßnahmen ergriffen: Es wurde kurzfristig der Warenbestand dieses Bauteils erhöht, der Lieferant wurde verpflichtet einen täglichen Lagebericht über Produktionskapazitäten und Lieferzeiten abzugeben und Alternativ-Lieferanten wurden aktiviert. Dennoch kann das Risiko nicht ganz ausgeschlossen werden, dass es in Folge des Ukraine-Konflikts zu Ausfall bzw. zeitlichen Verzögerungen oder sonstigen Einschränkungen von Lieferketten kommt. Dadurch könnten Komponenten, die für die Produktion der Lastenräder erforderlich sind, gar nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt geliefert werden. Die Emittentin könnte so Lastenräder nicht fertigstellen, die Produktion könnte sich verzögern oder zeitweise zum Erliegen kommen. Die Dauer des Ukraine-Konflikts und die Einschränkung von Lieferketten sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzusehen. Dieses Risiko kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Der Emittentin könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen der Anleger zu erfüllen und das eingesetzte Kapital zurückzuzahlen.

2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers (Haferkater Purpose GmbH), des Projektinhabers (Haferkater GmbH) und der Tochtergesellschaft (Haferkater Stores GmbH)

a. Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers (Haferkater Purpose GmbH)

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Der Anleger trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Der wirtschaftliche Erfolg der vom Darlehensnehmer verfolgten Anlagestrategie (Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals an den Projektinhaber) kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

Der Darlehensvertrag gewährt eine Festverzinsung nach näherer Maßgabe der Emissionsbezogenen Angaben und der Allgemeinen Darlehensbedingungen. Darüber hinaus wird eine variable Zinskomponente (einmaliger erfolgsabhängiger Bonuszins am Ende der Laufzeit bzw. in verringertem Umfang im Falle einer ordentlichen Kündigung durch

den Darlehensnehmer) gewährt. Ob und in welcher Höhe der erfolgsabhängige Bonuszins gezahlt wird, hängt von der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens des Projektinhabers ab.

b. Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

c. Frühe Unternehmensphase

Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase, das derzeit keinen positiven operativen Cash-Flow (Zahlungsstrom) erwirtschaftet (d.h. der Abfluss liquider Mittel durch die Geschäftstätigkeit übersteigt derzeit den Zufluss liquider Mittel). Die Finanzierung eines solchen jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Investoren ein Totalverlustrisiko. Der Unternehmenserfolg hängt von verschiedensten Faktoren wie z.B. dem Team, bestimmten Schlüsselpersonen, Fachkräften und Beratern, dem Marktumfeld, Lieferantenbeziehungen, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerbern und weiteren Faktoren ab. Für Investoren, die in ein Frühphasenunternehmen investieren, ist es wesentlich wahrscheinlicher, dass sie ihr investiertes Kapital verlieren, als dass sie eine Rendite auf das eingesetzte Kapital erzielen.

d. Emissionszweckgesellschaft

Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um eine Emissionszweckgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft). Der Darlehensnehmer betreibt außer der Emission der Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre und der Weiterleitung der Darlehensbeträge an den Projektinhaber kein weiteres Geschäft, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden könnten. Ob und wann die nach dem Darlehensvertrag geschuldeten Zinsen und die Tilgung geleistet werden können, hängt daher maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg des Projektinhabers ab.

e. Risiko aus der Weiterleitung des Darlehensbetrags an den Projektinhaber (Haferkater GmbH)

Der Darlehensnehmer wird den gesamten Darlehensbetrag in Form eines weiteren nicht nachrangigen Darlehens („Weiterleitungsdarlehen“) an die Haferkater GmbH („Projektinhaber“) weiterleiten. Einen Teil dieses Betrags wird der Projektinhaber wiederum in Form eines gesetzlich nachrangigen Gesellschafterdarlehens an die Haferkater Stores GmbH („Tochtergesellschaft“) weiterleiten. Der Darlehensnehmer ist für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung an die Darlehensgeber darauf angewiesen, dass der Projektinhaber seinen Verpflichtungen aus diesem Weiterleitungsdarlehen gegenüber dem Darlehensnehmer fristgerecht und vollständig nachkommt. Ist dies nicht der Fall, können auf Ebene des Darlehensnehmers Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz entstehen.

Das Geschäftsmodell des finanzierten Projektinhabers besteht im Betrieb von gastronomischen Unternehmen, in der Vergabe von Franchiselizenzen und in der Herstellung, dem Erwerb und dem Vertrieb von Einzelhandelsprodukten, bestehend aus Hafer und aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte (hierzu näher unten). Er wird seinen Verpflichtungen gegenüber dem Darlehensnehmer insbesondere dann voraussichtlich nicht nachkommen können, wenn das geplante Projekt, das durch das Nachrangdarlehen finanziert werden soll, nicht wie erhofft erfolgreich und rentabel durchgeführt werden kann und/oder nicht die erwarteten Erträge generiert.

Das Geschäftsmodell der Tochtergesellschaft besteht in der Errichtung und im Betrieb einzelner Verkaufsstellen unter der Marke Haferkater. Die Tochtergesellschaft wird den Kapitaldienst auf das von dem Projektinhaber ausgereichte Gesellschafterdarlehen dann voraussichtlich nicht leisten können, wenn sie aus dem Betrieb von Verkaufsstellen oder den Franchiseeinnahmen nicht die erwarteten Erträge erwirtschaften kann.

All diese Risiken können sich nachteilig auf die Zahlungsflüsse auswirken, die der Darlehensnehmer aus dem Weiterleitungsdarlehen erhält, und dadurch auch nachteilig auf die Zahlungen des Darlehensnehmers an die Anleger.

f. Risiko aus möglichen Interessenskonflikten

Der Darlehensnehmer gehört der Haferkater-Gruppe an. 100 %-ige Gesellschafterin des Darlehensnehmers ist der Projektinhaber, der auch an der Tochtergesellschaft beteiligt ist.

Aus dieser gesellschaftsrechtlichen Verflechtung kann das Risiko eines Interessenskonfliktes entstehen, da der Projektinhaber über seine gesellschaftsrechtliche Stellung Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben kann. Zwar hat sich der Projektinhaber vertraglich verpflichtet, seinen gesellschaftsrechtlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer nur in einer Weise zu nutzen, die in Einklang mit den Verpflichtungen des Darlehensnehmers gegenüber den Anlegern steht. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Entscheidungen getroffen werden, die für die Anleger nachteilig sind.

Zudem ist der Geschäftsführer des Darlehensnehmers gleichzeitig Geschäftsführer des Projektinhabers und der Tochtergesellschaft. Dies kann dazu führen, dass von verschiedenen Beteiligten finanzielle Interessen verfolgt werden, die nicht mit den Interessen der Anleihegläubiger übereinstimmen. So kann es etwa dazu kommen, dass im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe Entscheidungen getroffen werden, die bei einer Zusammenarbeit unter fremden Dritten nicht getroffen würden.

Hieraus können Interessenskonflikte entstehen, die zu Lasten der Anleger und/oder des Darlehensnehmers gehen können. Dies könnte sich negativ auf den Darlehensnehmer auswirken und/oder die Rückflüsse an die Anleger negativ beeinflussen.

g. Risiken aus der Geschäftstätigkeit des Projektinhabers und der Umsetzung der vom Projektinhaber verfolgten unternehmerischen Strategie

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Projektinhabers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und können sich dadurch nachteilig auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Der Projektinhaber wird einen Teil der Mittel des Weiterleitungsdarlehens nutzen, um die Kosten des weiteren Aus- und Aufbaus seiner operativen Geschäftstätigkeit zu decken. Der

Projektinhaber hat weitere Standorte für die Tochtergesellschaft akquiriert und wird diese weiterentwickeln und ausbauen. Einen Teil des Weiterleitungsdarlehens wird der Projektinhaber auch an die Tochtergesellschaft mittels eines Gesellschafterdarlehens weiterleiten, damit diese eigenständig den Ausbau und Betrieb von Verkaufsstellen unter der Marke Haferkater an weiteren Standorten vorantreiben und so das bestehende Filialnetz in Deutschland durch weitere Verkaufsstellen vergrößern kann.

Dieser geplante Ausbau der Geschäftstätigkeit ist mit Risiken verbunden. Dies sind zum einen Risiken aus der Umsetzung der vom Projektinhaber verfolgten unternehmerischen Strategie. Die Umsetzung könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Vertragspartner des Projektinhabers könnten mangelhafte Leistungen erbringen. Es könnte sich herausstellen, dass Annahmen, auf denen die Projektplanung basiert, fehlerhaft sind. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Ablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen bzw. Einsparungen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der unternehmerischen Strategie erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte.

Zum anderen ist die allgemeine Geschäftstätigkeit des Projektinhabers mit Risiken verbunden. Dies sind einerseits marktbezogene Risiken, z. B. Nachfrage- und Absatzrückgang, insbesondere in Folge eines verringerten Pendler- bzw. allgemeinen Reiseaufkommens an (Haupt-)Bahnhöfen und Flughäfen; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite, u.a. durch Abhängigkeit des Projektinhabers von einem Großhändler, der die Standorte exklusiv beliefert, aber auch aufgrund der allgemeinen Abhängigkeit des Projektinhabers von der Entwicklung des Preises für Hafer und andere relevante Vorprodukte; politische Veränderungen; Zins- und Inflationsentwicklungen; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Projektinhabers. Zum anderen bestehen unternehmensbezogene Risiken, z. B. aufgrund der Zusammenarbeit mit dem Deutsche-Bahn-Konzern, insbesondere die Abhängigkeit des Projektinhabers von der dauerhaften Überlassung der Flächen an Bahnhöfen und die Gefahr von Flächenkonkurrenz durch ähnliche unternehmerische Konzepte von Wettbewerbern; Risiko des vertrieblichen Erfolgs des Projektinhabers beim Verkauf der einzelnen Produkte an den Verkaufsstellen gegenüber dem entsprechenden Zielmarkt (Pendler und Reisende); Qualitätsrisiken in Folge der engen Kooperation mit nur einem Großhändler für die Belieferung der Verkaufsstandorte; Risiken aus Produktmängeln; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken, insbesondere im Zusammenhang mit der geplanten Überführung des Projektinhabers in eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (s. unten); auch könnten Finanzierungsrisiken entstehen, wenn der Projektinhaber und dessen (mittelbare) Franchisenehmer Kunden bei den gleichen Banken sind – für die Bewilligung von künftigen Kreditlinien oder Wachstumsfinanzierungen könnten diese Banken möglicherweise eine Gesamtbetrachtung von Projektinhaber und Franchisenehmern vornehmen und bei einer schlechten wirtschaftlichen Gesamtlage höhere Zinsen oder geringere Kreditvolumina die Folge sein. Weiterhin können Risiken aus Marken und Schutzrechten bestehen, zudem Reputationsrisiken aus dem Franchisegeschäft, da bereits Einzelfälle schlechter Presse möglicherweise zur Folge haben, dass das Interesse neuer potenzieller Franchisenehmer sinkt, einen Haferkater-Standort zu übernehmen; weiterhin können Risiken bestehen aus

Abhängigkeit von Partnerunternehmen und qualifiziertem Personal; aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen.

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Projektinhabers auswirken. Dem Projektinhaber könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital aus dem Weiterleitungsdarlehen an den Darlehensnehmer zurückzuzahlen. Dies könnte zur Folge haben, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

h. Risiken aus der geplanten Überführung des Projektinhabers in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ (umgangssprachlich: „Verantwortungseigentum“)

Ein anderer Teil der Mittel des Weiterleitungsdarlehens soll für die Überführung des Projektinhabers in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ (umgangssprachlich: „Verantwortungseigentum“) verwendet werden. Hierzu soll der Projektinhaber eigene Geschäftsanteile von seinen Bestandsgesellschaftern zurückkaufen. Außerdem sollen durch eine Satzungsänderung verschiedene Geschäftsanteilsklassen begründet werden, die mit unterschiedlichen Rechten in Bezug auf den Projektinhaber ausgestattet sind. Teilweise sollen diese Geschäftsanteilsklassen ausschließlich Stimmrechte, jedoch kein Recht auf Dividende oder auf einen etwaigen Liquidationserlös gewähren („**Mitarbeiter-Geschäftsanteile**“). Die Geschäftsanteile dieser Klasse dürfen ausschließlich von ausgewählten Mitarbeitern des Projektinhabers gehalten werden. Geschäftsanteile einer anderen Klasse sollen in Summe 1 % der Stimmrechte am Projektinhaber und zudem ein Vetorecht in bestimmten, in der Satzung geregelten Fällen gewähren („**Wächter-Geschäftsanteile**“). Diese Geschäftsanteile sollen von der Purpose Stiftung gGmbH übernommen werden, die mittels des Vetorechts dafür Sorge tragen soll, dass der Projektinhaber eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ bleibt. Weitere Klassen von Geschäftsanteilen sollen keine Stimmrechte, jedoch einen Gewinnanspruch und eine Beteiligung an einem etwaigen Liquidationserlös gewähren („**Investoren-Geschäftsanteile**“). Diese Geschäftsanteile dürfen zeitweise von Investoren gehalten werden, sollen aber mittelfristig ebenfalls vom Projektinhaber zurück erworben werden.

Durch diese gesellschaftsrechtliche Struktur soll schrittweise in Bezug auf den Projektinhaber das Zielbild der „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ (umgangssprachlich „Verantwortungseigentum“) umgesetzt werden. Hierbei versteht sich der Unternehmer als „Treuhand“, der seine Anteile auf Zeit hält, bevor er sie an die nächste Generation von „Werte- und Fähigkeitenverwandten“ weitergibt. Um die Selbstständigkeit des Projektinhabers als Unternehmen langfristig zu erhalten, verzichten die Mitarbeiter des Projektinhabers daher (mit Ausnahme einer später an die Gründer auszuzahlenden angemessenen Kompensation für den von ihnen erbrachten Gründungsaufwand) bindend auf den zukünftigen Zugriff auf das Unternehmensvermögen und auf Gewinnausschüttungen. Vielmehr sollen der Gewinn und das Vermögen des Projektinhabers zukünftig vollständig dem Unternehmen und seinem Zweck gewidmet werden.

Diese geplante Transaktion ist mit spezifischen Risiken verbunden. Es besteht insbesondere das Risiko, dass diese geplante Überführung des Projektinhabers in eine „Gesellschaft mit

gebundenem Vermögen“ in rechtlicher Hinsicht komplexer sein wird als erwartet, dass sie mit unerwarteten Umsetzungshindernissen einhergeht, dass höhere Kosten entstehen als erwartet oder dass die Transaktion gar nicht umgesetzt werden kann.

Dies kann zum einen der Fall sein, falls die Rechtsprechung zu der Auffassung kommen sollte, dass diese gesellschaftsrechtliche Struktur im bestehenden Rechtsrahmen unzulässig ist, und zugleich keine gesetzgeberischen Maßnahmen getroffen werden, die eine entsprechende gesellschaftsrechtliche Gestaltung ermöglichen.

Weiterhin besteht ein Risiko, dass Gesellschafter und Investoren im Rahmen der Überführung in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ einmal getroffene Zusagen oder eingegangene Verpflichtungen nicht einhalten und so die Transaktion vereiteln.

Auch könnte das Handelsregister die Eintragungen der für die Überführung des Projektinhabers in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ notwendigen Satzungsänderungen ablehnen. Es könnte insbesondere die Ansicht vertreten, die maßgeblichen Satzungsregelungen seien unwirksam. Dies hätte eine Verzögerung der Eintragung in das Handelsregister (aufgrund der dann gegebenenfalls zu führenden Prozesse) oder gegebenenfalls das Scheitern der Umsetzung zur Folge, falls die Rechtsprechung zu der Auffassung kommen sollte, dass diese gesellschaftsrechtliche Struktur im bestehenden Rechtsrahmen unzulässig ist.

Weiterhin können aus der geplanten Überführung des Projektinhabers in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ spezifische Finanzierungsrisiken für den Projektinhaber resultieren. Der Kreis der möglichen Kapitalgeber, die dieses Konzept unterstützen, ist im Vergleich zu uneingeschränkt gewinnorientierten Gesellschaften deutlich kleiner. Dies kann dazu führen, dass keine passenden Kapitalgeber gefunden werden können und/oder die angebotenen Finanzierungskonditionen schlechter ausfallen als bei gewinnorientierten Unternehmen.

Schließlich könnte der Gesetzgeber die „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ oder eine vergleichbare Rechtsform gesetzlich regeln. Dies würde gegebenenfalls eine erneute Änderung der Satzung des Projektinhabers notwendig machen, wodurch die geplante wesentliche gesellschaftsrechtliche Struktur geändert werden könnte und/oder die geplante Transaktion und/oder das damit verfolgte Ziel vereitelt werden könnten.

Solange die Mittel, die für die Überführung des Projektinhabers in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ verwendet werden sollen (Tranche 2 des Weiterleitungsdarlehens; s. Vermögensanlagen-Informationsblatt), noch nicht vom Emittenten an den Projektinhaber ausgezahlt worden sind, hätte der Eintritt der oben genannten Risiken zur Folge, dass dieses ideelle Ziel des Projektinhabers nicht erreicht werden kann. Im Ergebnis könnte die Überführung des Projektinhabers in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“, die gegebenenfalls auch von den Anlegern gewünscht und mit der Überlassung der Mittel bezweckt wird, nicht umgesetzt werden.

Sollten die entsprechenden Mittel bereits an den Projektinhaber ausgezahlt worden sein, kann der Eintritt der oben genannten Risiken zusätzlich dazu führen, dass diese Mittel weder dem intendierten ideellen Zweck zugeführt werden noch an die Anleger zurückgewährt werden können.

i. Kapitalstrukturrisiko

Der Projektinhaber finanziert sich in hohem Umfang durch Fremdkapital. Er ist insofern anfälliger für Zinsänderungen, Erlösschwankungen oder ansteigende Betriebsausgaben als Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind.

Der Projektinhaber wird im Zusammenhang mit dem zu finanzierenden Vorhaben weitere Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und daher Verpflichtungen eingehen, die seine Fähigkeit zur Bedienung der Verbindlichkeiten aus dem Weiterleitungsdarlehen negativ beeinflussen könnten. Dies könnte sich nachteilig auf die Zahlungen des Darlehensnehmers an die Anleger auswirken.

j. Prognoserisiko

Die Prognosen hinsichtlich der Kosten für die Umsetzung der unternehmerischen Strategie, der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

k. Schlüsselpersonenrisiko

Durch den Verlust von Kompetenzträgern des Projektinhabers besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifizierter Geschäftsaufbau und ein qualifiziertes Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden können. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Projektinhabers und damit auf seine Fähigkeit zur Bedienung der Verbindlichkeiten aus dem Weiterleitungsdarlehen haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen des Darlehensnehmers an die Anleger reduzieren oder diese könnten ausfallen.

3. Risiken auf Ebene des Anlegers

a. Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Anleger können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Anleger die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers kommen. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

b. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und

Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

4. Hinweise des Plattformbetreibers

a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

Der Plattformbetreiber, handelnd als vertraglich gebundener Vermittler im Namen, für Rechnung und unter Haftung der CONCEDUS GmbH (Haftungsdach), nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor. Die Informationen zum Projekt sind Informationen des Darlehensnehmers. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Darlehensnehmers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

Der Plattformbetreiber und das Haftungsdach üben keine Beratungstätigkeit aus und erbringen keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber und das Haftungsdach geben Anlegern keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Anlegers. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Anleger eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

c. Informationsgehalt der Projektbeschreibung

Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Anleger sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Anleger mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.